

Bekanntmachung

(Supplement zur ihk.wirtschaft 9-2014)

Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Dresden

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dresden hat auf ihrer Sitzung am 2. April 2014 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749) das Finanzstatut der IHK Dresden beschlossen.

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich, Buchführung

- (1) Das Finanzstatut regelt die Wirtschaftssatzung, die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK Dresden.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden erlassen.
- (3) Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, führt die IHK Dresden ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK Dresden zu beachten.
- (4) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK Dresden vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem als Anlage I beigefügten Kontenrahmen zu gliedern.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer und der Präsident legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 18 der Satzung der IHK Dresden veröffentlicht.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK Dresden im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK Dresden.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres, geleistet werden.

§ 5 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 6 Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK Dresden einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Plan-GuV, Finanzplan und Investitionsplan.

(3) In der Plan-GuV sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Gewinn-/Verlustvortrag und die Rücklagenveränderungen auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen. Die Plan-GuV ist auszugleichen. Die Plan-GuV ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern.

(4) Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt. Einzahlungen und Auszahlungen sind im Finanzplan in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigungen), sind diese zu erläutern. Der Finanzplan ist nach dem in Anlage III beigefügten Muster zu gliedern.

(5) Im Investitionsplan sind alle Investitionen und werterhöhenden Instandhaltungsmaßnahmen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen. Der Investitionsplan ist nach dem in Anlage IV beigefügten Muster zu gliedern.

(6) Die wesentlichen Posten der Plan-GuV sind insbesondere bei erheblichen Abweichungen von den Vorjahreszahlen zu erläutern.

(7) Dem Wirtschaftsplan sind die Personalübersicht nach Anlage V und eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 7 Größere Baumaßnahmen

(1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen überschreitet.

(2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Eine erneute Beschlussfassung ist notwendig, wenn sich das Volumen der Baumaßnahme um mehr als 10 v. H. erhöht.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 8 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

(1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).

(2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.

(3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.

(4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 9 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

(1) Beiträge, Gebühren und Entgelte sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen

der Planwerte bis zu 10 v. H. der Genehmigung der Vollversammlung.

(3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.

(4) Mehrauszahlungen für im Investitionsplan veranschlagte Einzelvorhaben, bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

(5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich die GuV gegenüber der Plan-GuV erheblich verändert. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn die Erträge der Plan-GuV um mehr als 10 v. H. unterschritten oder die Aufwendungen der Plan-GuV um mehr als 10 v. H. überschritten werden. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.

(2) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplans kann ein positives Ergebnis geplant werden.

(3) Die geänderte Wirtschaftssatzung und der Nachtragswirtschaftsplan ersetzen die bisherige Wirtschaftssatzung und den bisherigen Wirtschaftsplan.

Teil V: Jahresabschluss

§ 11 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

(1) Die IHK Dresden stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB auf.

(2) Der Jahresabschluss der IHK Dresden besteht aus der Bilanz, der GuV und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage VI, die GuV nach dem als Anlage VII, die Finanzrechnung nach dem als Anlage VIII und die Investitionsrechnung nach dem als Anlage IX beigefügten Muster zu gliedern.

(3) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach § 6 und § 10 aufzunehmen. Weitere Inhalte des Anhangs ergeben sich aus den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts.

(4) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu enthalten. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen. Die voraussichtliche Entwicklung der IHK Dresden ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

§ 12 Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

(1) Die Nettoposition ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Sie kann bei erheblicher Änderung der aktuellen Verhältnisse beim unbeweglichen Sachanlagevermögen im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag angepasst werden. Sie darf im Regelfall nicht größer sein als die Wiederherstellungskosten des zur Erfüllung der Aufgaben der IHK notwendige, um Sonderposten verminderte unbewegliche Sachanlagevermögen.

(2) Die IHK hat eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Diese dient zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen und kann bis zu 50 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen betragen. Die Bildung zweckbestimmter Rücklagen ist zulässig. Sie sind in der Bilanz oder im Anhang zum Jahresabschluss gesondert einzeln auszuweisen. Der Verwendungszweck und der Umfang sind hinreichend zu konkretisieren.

(3) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten der Entstehung folgenden Geschäftsjahr den Rücklagen zuzuführen oder im darauf folgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.

(4) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns/Bilanzverlusts berücksichtigt werden.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 13 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung sowie Veröffentlichung

- (1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind der Präsident und der Hauptgeschäftsführer zuständig.
- (2) Die IHK Dresden hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß der § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.
- (3) Die Prüfung gemäß Abs. 2 wird, gem. § 4 Abs. 2 SächsIHKG, von der durch die Aufsichtsbehörde bestimmten Rechnungsprüfungsstelle durchgeführt. Der Prüfbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der IHK zeitgleich vorzulegen. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Prüfung durch die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.
- (4) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (5) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung. Das Verfahren regelt die Satzung.
- (6) Der Jahresabschluss ist im Internet zu veröffentlichen. Zulässig ist auch eine verkürzte Form.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 14 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der IHK ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.
- (2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein

Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.

- (4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang.

§ 15 Controlling, Internes Kontrollsystem

(1) Die IHK Dresden richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit erlaubt. Dazu sind der Struktur der IHK Dresden entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und soweit möglich verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllingsystems. Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die IHK Dresden richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem ein.

§ 16 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

(1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen mit mehr als 50 v. H. der Anteile ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft das Beschlussrecht der Vollversammlung der IHK nach § 4 Satz 1 IHKG sicherzustellen.

§ 17 Zuwendungen

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen.

§ 18 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können. Weiteres regelt eine von der Vollversammlung zu beschließende Richtlinie.

§ 19 Beschaffungen

Für alle Auftragsvergaben sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Die von der IHK erlassene Beschaffungsrichtlinie und das Beschaffungshandbuch finden Anwendung.

§ 20 Nutzungen und Sachbezüge

(1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK Dresden nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht insbesondere durch Gesetz, Dienstvertrag oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die IHK darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 22 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die IHK darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 23 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz gelten die Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts geregelt sind.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

(1) Das Finanzstatut gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2015. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut vom 14. September 2005 außer Kraft. Hiervon abweichend gelten dessen Vorschriften für die davor liegenden Wirtschaftsjahre einschließlich der Rechnungsprüfung und Entlastung fort.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Finanzstatutes wird die Ausgleichsrücklage gemäß § 14 Abs. 3 FS alter Fassung in die Ausgleichsrücklage gemäß § 12 Abs. 2 FS umgewidmet. Die Liquiditätsrücklage ist bis spätestens zum 31. Dezember 2018 zu verwenden.

Dresden, 2. April 2014

gez. Bruntsch

Dr. Günter Bruntsch
Präsident

gez. Hamann

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 13. Mai 2014.

Kontenklasse	Kontengruppe	Konten-Bezeichnung
0	01-09	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
	01	Aufwendungen zur Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
	02	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
	04	Geleistete Anzahlungen auf Bestellungen von immateriellen Vermögensgegenständen
	05	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
	07	Technische Anlagen und Maschinen
	08	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	09	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
	1	10-19
11		Anteile an verbundenen Unternehmen
12		Ausleihungen an verbundene Unternehmen
13		Beteiligungen
14		Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
15		Wertpapiere des Anlagevermögens
16		sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche
2	20-29	Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
	20-23	Vorräte
	20	Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe
	21	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
	22	fertige Erzeugnisse und Handelswaren
	23	geleistete Anzahlungen
	24-29	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	24	Forderungen aus Beiträgen, Gebühren und Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen
	25	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	26	sonstige Vermögensgegenstände
	27	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	28	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
	29	aktive Rechnungsabgrenzung
3	30-39	Eigenkapital und Rückstellungen
	30	Nettoposition
	32	Rücklagen
	33	Ergebnisvortrag
	34	Bilanzgewinn
	35	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
	37	Rückstellungen für Pensionen
	38	Steuerrückstellungen
	39	Sonstige Rückstellungen

Kontenklasse	Kontengruppe	Konten-Bezeichnung
4	40-49	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	42	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	43	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
	44	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	46	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
	47	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	48	sonstige Verbindlichkeiten
	49	passive Rechnungsabgrenzung
	5	50-59
50		Erträge aus IHK-Beiträgen
51		Erträge aus Gebühren
52		Erträge aus Entgelten
53		Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen und andere aktivierte Eigenleistungen
54		sonstige betriebliche Erträge
55		Erträge aus Beteiligungen
56		Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
57	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	
58	außerordentliche Erträge	
6	60-69	Betriebliche Aufwendungen
	60-61	Materialaufwand
	60	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren
	61	Aufwendungen für bezogene Leistungen
	62-64	Personalaufwand
	62	Gehälter
	64	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
	65	Abschreibungen
	66-69	sonstiger betrieblicher Aufwand
	66	sonstige Personalaufwendungen
	67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter
	68	Aufwendungen für Kommunikation und den sonstigen laufenden Betrieb
	69	Aufwendungen für Mitgliedschaften, Grundstücke und Gebäude, Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
7	70-79	weitere Aufwendungen
	70	betriebliche Steuern
	74	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
	75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	76	außerordentlicher Aufwand
	77	Steuern von Einkommen und Ertrag
	8	80-89
80		Einstellung in Rücklagen und Entnahme aus Rücklagen
81		Verrechnungskonto
9		frei für Kostenrechnung

	Plan	Plan	V-Ist
	Euro	Vorjahr	Vorjahr
1. Erträge aus IHK-Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Entgelten			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge dar. aus Auflösung Sonderposten dar. aus Zuwendungen Dritter			
Betriebserträge			
7. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten			

	Plan	Plan	V-Ist
	Euro	Vorjahr	Vorjahr
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Betriebsaufwand			
Betriebsergebnis			
11. Erträge aus Beteiligungen			
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19. Sonstige Steuern			
20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag			
21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			
22. Entnahmen aus Rücklagen			
a) aus der Ausgleichsrücklage			
b) aus anderen Rücklagen			
23. Einstellungen in Rücklagen			
a) in die Ausgleichsrücklage			
b) in andere Rücklagen			
24. Bilanzgewinn/-verlust			

Finanzplan

	Plan	Plan	V-Ist
	Euro	Vorjahr	Vorjahr
Jahresüberschuss/-fehlbetrag			
- außerordentliche Erträge			
+ außerordentliche Aufwendungen			
1. = Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor außerordentlichem Posten			
2.a + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens			
- Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b - Erträge aus Auflösung Sonderposten			
3. Veränderungen Rückstellungen/RAP			
a) + Aufwendungen Zuführung Rückstellungen			
- Erträge Auflösung Rückstellungen			
- Inanspruchnahme Rückstellungen			
b) + Bildung Passive RAP			
+ Auflösung Aktive RAP			
- Auflösung Passive RAP			
- Bildung Aktive RAP			
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge			
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen			

	Plan	Plan	V-Ist
	Euro	Vorjahr	Vorjahr
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge			
5. Abgänge von Gegenständen des Anlagevermögens			
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens			
- Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens			
6. Veränderungen aus der Abnahme und Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus: IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
- Zunahme			
+ Abnahme			
7. Veränderungen aus der Abnahme und Zunahme der Verbindlichkeiten aus: IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			

	Plan	Plan	V-Ist
	Vorjahr	Vorjahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
+ Zunahme			
- Abnahme			
8. Außerordentliche Posten			
+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten			
- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten			
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
a) Grundstücke und Gebäude			
b) technische Anlagen			
c) Betriebs- und Geschäftsausstattung			
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
> Abgang von Beteiligungen			
> Abgang von Finanzanlagen			
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Umlaufvermögens			

	Plan	Plan	V-Ist
	Vorjahr	Vorjahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
> Zugang von Beteiligungen			
> Zugang von sonstigen Finanzanlagen			
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
17. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten und aus Investitionszuschüssen			
a) Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
b) Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen			
18. - Auszahlung aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
> Investitionskredite			
> Kassenkredite			
19. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
20. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes			
21. Korrektur wegen Umgliederung Finanzumlaufvermögens			
22. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode			
23. Finanzmittelbestand am Ende der Periode			

Investitionsplan

Anlage IV

	Plan	Plan	V-IST
	Vorjahr	Vorjahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Lizenzen			
2. geleistete Anzahlungen			
Summe			
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Gebäude			
2. Technische Anlagen			
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen			
- dav. Lager- und Transporteinrichtungen			
- dav. Fuhrpark			
- dav. Kunstgegenstände			
- dav. IT-Ausstattung			
- dav. Präsentationstechnik			
- dav. Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattungen			
4. Poolkonto			
5. geleistete Anzahlungen			
Summe			
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen			
2. sonstige Ausleihungen			
Summe			
Investitionen gesamt			

Personalübersicht

Anlage V

	IST Vorjahr		V-IST lfd. Jahr		Plan		geplante Gehälter
	Köpfe	Kapazität	Köpfe	Kapazität	Köpfe	Kapazität	
1 Führungskräfte							
2 Referatsleiter/Referenten							
3 Mitarbeiter (einschl. Projekte)							
Gesamtsumme (aktiv)							
davon							
4 Mitarbeiter für Projekte u. ä.							
5 in Teilzeit							
6 befristet (ab 3 Monate)		xxx		xxx		xxx	
außerdem							
7 Auszubildende/ Volonäre		xxx		xxx		xxx	
8 Trainees		xxx		xxx		xxx	
9 Praktikanten		xxx		xxx		xxx	
10 Mitarbeiter in Elternzeit		xxx		xxx		xxx	
11 geringfügig Beschäftigte		xxx		xxx		xxx	
Gesamtbeschäftigte		xxx		xxx		xxx	

(Gesamtbeschäftigte = Summe aus 1+2+3+7+8+9+10+11)

AKTIVA	31.12.	31.12.
	lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
2. Geleistete Anzahlungen		
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken		
2. Technische Anlagen und Maschinen		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
3. Beteiligungen		
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
5. Wertpapiere des Anlagevermögens		
6. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche		
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
2. Unfertige Leistungen		
3. Fertige Leistungen		
4. Geleistete Anzahlungen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
4. Sonstige Vermögensgegenstände		
III. Wertpapiere		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
2. Sonstige Wertpapiere		
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		

PASSIVA	31.12.	31.12.
	lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
A. Eigenkapital		
I. Nettoposition		
II. Ausgleichsrücklage		
III. Andere Rücklagen		
IV. Ergebnisvortrag		
V. Bilanzgewinn/-verlust		
B. Sonderposten		
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
2. Steuerrückstellungen		
3. Sonstige Rückstellungen		
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
6. Sonstige Verbindlichkeiten		
E. Rechnungsabgrenzungsposten		

	IST Ifd.	IST Vor-
	Jahr	jahr
	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen		
2. Erträge aus Gebühren		
3. Erträge aus Entgelten		
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		
5. Andere aktivierte Eigenleistungen		
6. Sonstige betriebliche Erträge		
dar. aus Auflösungen Sonderposten		
dar. aus Zuwendungen Dritter		
Betriebserträge		
7. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8. Personalaufwand		
a) Gehälter		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
9. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen nicht überschreiten		
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Betriebsaufwand		
Betriebsergebnis		
11. Erträge aus Beteiligungen		
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Finanzergebnis		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
16. Außerordentliche Erträge		
17. Außerordentliche Aufwendungen		
Außerordentliches Ergebnis		
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19. Sonstige Steuern		
20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		
21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		
22. Entnahmen aus Rücklagen		
a) aus der Ausgleichsrücklage		
b) aus anderen Rücklagen		
23. Einstellungen in Rücklagen		
a) in die Ausgleichsrücklage		
b) in andere Rücklagen		
24. Bilanzgewinn/-verlust		

	IST Ifd.	IST Vor-
	Jahr	jahr
	Euro	Euro
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		
- außerordentliche Erträge		
+ außerordentliche Aufwendungen		
1. = Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor außerordentlichem Posten		
2.a + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		
- Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2.b - Erträge aus Auflösung Sonderposten		
3. Veränderungen Rückstellungen/RAP		
a) + Aufwendungen Zuführung Rückstellungen		
- Erträge Auflösung Rückstellungen		
- Inanspruchnahme Rückstellungen		
b) + Bildung Passive RAP		
+ Auflösung Aktive RAP		
- Auflösung Passive RAP		
- Bildung Aktive RAP		
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge		
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen		
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge		
5. Abgänge von Gegenständen des Anlagevermögens		
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
- Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6. Veränderungen aus der Abnahme und Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus: IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
- Zunahme		
+ Abnahme		
7. Veränderungen aus der Abnahme und Zunahme der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
+ Zunahme		
- Abnahme		
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzumlaufvermögens		
8. Außerordentliche Posten		
+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten		
- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten		
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
a) Grundstücke und Gebäude		
b) technische Anlagen		
c) Betriebs- und Geschäftsausstattung		
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		

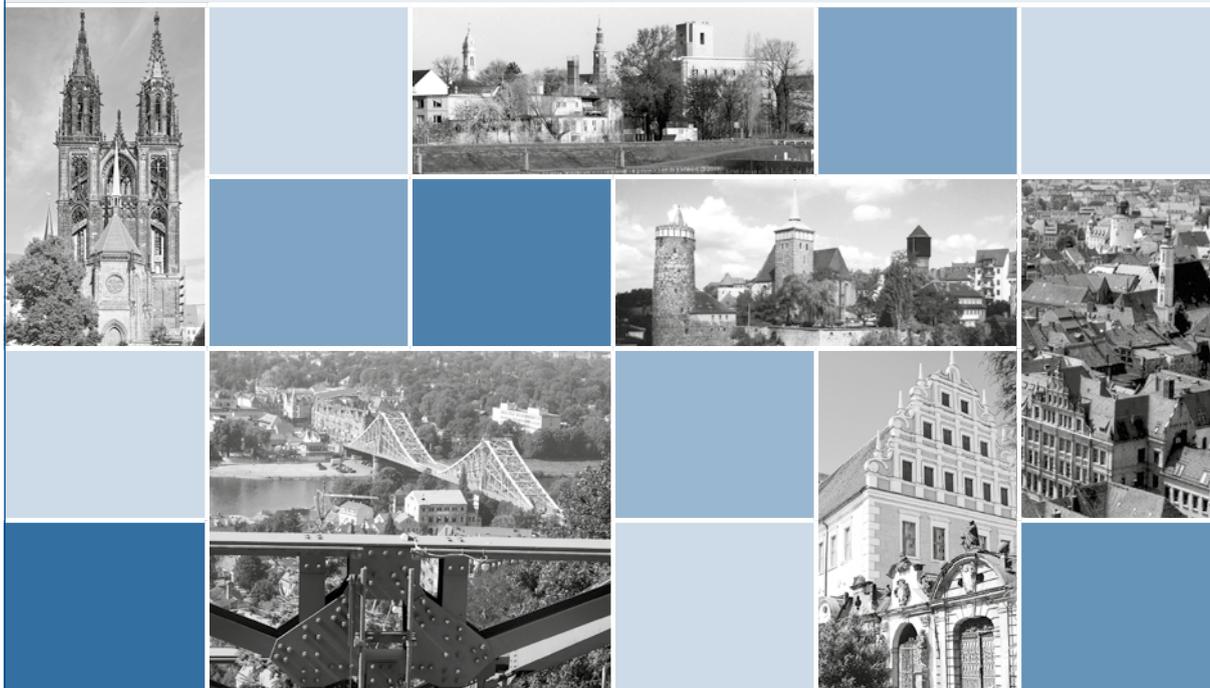
		IST lfd.	IST Vor-
		Jahr	jahr
		Euro	Euro
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
	> Abgang von Beteiligungen		
	> Abgang von Finanzanlagen		
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
	> Zugang von Beteiligungen		
	> Zugang von sonstigen Finanzanlagen		
16.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
17.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten und aus Investitionszuschüssen		
	a) Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
	b) Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen		
18.	- Auszahlung aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
	> Investitionskredite		
	> Kassenkredite		
19.	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
20.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes		
21.	Korrektur wegen Umgliederung Finanzumlaufvermögen		
22.	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		
23.	Finanzmittelbestand am Ende der Periode		

	Plan	IST	IST	
	lfd. Jahr	lfd. Jahr	Vorjahr	
		Euro	Euro	Euro
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.	Lizenzen			
2.	geleistete Anzahlungen			
	Summe			
II.	Sachanlagen			
1.	Grundstücke und Gebäude			
2.	Technische Anlagen			
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen			
	- dav. Lager- und Transporteinrichtungen			
	- dav. Fuhrpark			
	- dav. Kunstgegenstände			
	- dav. IT-Ausstattung			
	- dav. Präsentationstechnik			
	- dav. Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattungen			
4.	Poolkonto			
5.	geleistete Anzahlungen			
	Summe			
III.	Finanzanlagen			
1.	Beteiligungen			
2.	sonstige Ausleihungen			
	Summe			
	Investitionen gesamt			

Aktiv für Wirtschaft und Region

Unser Leistungsspektrum im Überblick:

- Aus- und Weiterbildung
- Außenwirtschaft | Messen | Ausstellungen
- Brancheninformationen
- Existenzgründung
- Fördermöglichkeiten
- Innovation | Technologie
- Kooperationen | IHK-Börsen
- Sachverständigenwesen
- Standortanalysen | Bauleitplanung
- Umwelt und Energie
- Wirtschaftsstatistik | Konjunkturanalysen



Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4 | 01239 Dresden
Tel.: 0351 2802-0 | Fax: 0351 2802-280
Fax ServiceCenter: 0351 2802-180



IHK Dresden | Geschäftsstelle Bautzen
Karl-Liebknecht-Straße 2 | 02625 Bautzen
Tel.: 03591 3513-00 | Fax: -20
service.bautzen@dresden.ihk.de

IHK Dresden | Geschäftsstelle Görlitz
Jakobstraße 14 | 02826 Görlitz
Tel.: 03581 4212-00 | Fax: -15
service.goerlitz@dresden.ihk.de

IHK Dresden | Geschäftsstelle Kamenz
Feigstraße 2 | 01917 Kamenz
Tel.: 03578 3741-00 | Fax: -20
service.kamenz@dresden.ihk.de

IHK Dresden | Geschäftsstelle Zittau
Bahnhofstraße 30 | 02763 Zittau
Tel.: 03583 5022-30 | Fax: -40
service.zittau@dresden.ihk.de

IHK Dresden | Regionalbüro Riesa
Bahnhofstraße 8a | 01587 Riesa
Tel.: 03525 5140-31 | Fax: 5139-97
service.riesa@dresden.ihk.de

service@dresden.ihk.de | www.dresden.ihk.de